



Vereinbarung zum Supplier Code of Conduct gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Compliance

vom 18.12.2023

zwischen der

AMAZONEN-WERKE H. Dreyer SE & Co. KG
Am Amazonenwerk 9-13, D-49205 Hasbergen-Gaste
sowie sämtlichen verbundenen Gesellschaften der AMAZONEN-WERKE H. DREYER SE & Co.
KG im Sinne des §15 AktG

- nachfolgend „AMAZONE“ –

und

[Vertragspartner]

- nachfolgend „Lieferant“ –

Präambel

AMAZONE hat seit dem 01. Januar 2024 als Verpflichtete gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) die vertragliche Zusicherung ihrer unmittelbaren Zulieferer einzuholen, dass diese die von AMAZONE verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ebenfalls einhalten und angemessen entlang ihrer Lieferkette adressieren. Die Vertragsparteien schließen vor diesem Hintergrund die nachfolgende Vereinbarung.

1. Einleitung

1.1 Die Parteien bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zu einem nachhaltigen Umweltschutz. Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere kartell- und arbeitsrechtliche Regelungen, sowie Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, einzuhalten.



- 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich in seinem eigenen Geschäftsbereich, die im LkSG relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten angemessen zu wahren sowie diesbezüglicher Risiken vorzubeugen. Die insofern relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten des LkSG beinhalten insbesondere:
 - Verbot der Kinderarbeit
 - Verbot von Sklaven- und Zwangsarbeit
 - Verbot der Missachtung von geltenden Arbeitsschutzvorschriften
 - Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
 - Diskriminierungsverbot
 - Verbot des Vorenthaltens des Mindestlohns
 - Verbot von Gesundheitsgefährdung und Umweltveränderungen
 - Zwangsräumungsverbot
 - Verbot des Missbrauchs von Sicherheitsdiensten
 - Verbot von Quecksilber
 - Verbot von persistenten organischen Schadstoffen
 - Verbot von illegaler Abfallbehandlung
- 1.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die im LkSG relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren und seinen Vorlieferanten im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Einhaltung dieser zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Pflichten durch seine Vorlieferanten regelmäßig im angemessenen Umfang zu prüfen und ggf. einzufordern.
2. Anforderungen an Lieferanten
 - 2.1 AMAZONE informiert den Lieferanten über das bestehende Beschwerdeverfahren i.S.d. § 8 LkSG. Der Lieferant informiert seine Mitarbeiter und Vorlieferanten über das Beschwerdeverfahren von AMAZONE und gewährleistet den ungehinderten Zugang zu diesem Beschwerdeverfahren. Er unterlässt jegliche Handlungen, die den Zugang zu diesem Verfahren behindern oder erschweren.
 - 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, AMAZONE auf Anforderung erforderliche Dokumente und Informationen bereitzustellen, die für AMAZONE zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben des LkSG, insbesondere zur Risikoanalyse, notwendig sind. Darunter fallen insbesondere Risikoselbstbewertungen des Lieferanten.
 - 2.3 Im Falle eines Anfangsverdachts eines Verstoßes gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Regelungen des LkSG durch den Lieferanten oder seinen Vorlieferanten ist AMAZONE berechtigt, Verstöße durch Kontrollen vor Ort beim Lieferanten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten selbständig oder durch einen von AMAZONE beauftragten Dritten zu überprüfen. Der Lieferant gewährleistet die Kontrollmaßnahmen, indem er relevante Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt und AMAZONE und die beauftragten Dritten im zumutbaren Umfang unterstützt. Der Lieferant vereinbart entsprechende Prüfrechte auch mit seinen Vorlieferanten.



- 2.4 Der Lieferant wird AMAZONE unverzüglich und ggf. regelmäßig über Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben des LkSG in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei seinen Vorlieferanten über die von AMAZONE eingerichteten Meldesysteme informieren.
 - 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben des LkSG, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß unverzüglich zu beenden. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Verstoß zeitnah zu beenden, wird er AMAZONE ein dem LkSG entsprechendes Konzept zur Beendigung des Verstoßes übermitteln und umsetzen. AMAZONE ist berechtigt, während dieser Zeit Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung auszusetzen. Im Falle eines wiederholten oder fortgesetzten Verstoßes durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten ist AMAZONE berechtigt, die bestehende Geschäftsbeziehung und vertragliche Verpflichtungen darunter außerordentlich fristlos zu kündigen.
3. Schlussbestimmungen
- 3.1 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
 - 3.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist 49074 Osnabrück, Deutschland.
 - 3.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. der Regelungslücke erkannt hätten.

Hasbergen, 18.12.2023
(Ort) (Datum)

(Ort) (Datum)

Für AMAZONE:

Für den Lieferanten:

Ludger Braunsmann Dr. Rainer Resch

(Name in Druckbuchstaben)